

N-2016-223742

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Gusenau“ in der Gemeinde Katsdorf als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) sind Naturschutzgebiete Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit und der Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind und durch Verordnung der Landesregierung als solche erklärt werden können, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle andere Interessen überwiegt.
Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzwecks unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebiets und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet – allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 – gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

1. Kurzbeschreibung des Gebiets:

Das geplante Naturschutzgebiet liegt in der Gemeinde Katsdorf im Bezirk Perg. Es befindet sich ca. 600m unterhalb des Zusammenflusses der Großen mit der Kleinen Gusen und ist in zwei Teilflächen geteilt. Der nördliche Teil befindet sich im unmittelbaren Anschluss an das nordöstliche Ortsgebiet von Katsdorf, der südliche Teil liegt südöstlich von Katsdorf zwischen Katsdorf und der Ortschaft Neubodendorf. Er beinhaltet auch den Unterlauf eines sehr kleinen Baches samt dessen Ufergehölz. Die Gesamtfläche des Schutzgebietes „Gusenau“ beträgt 3,903 ha.

Die „Gusenau“ umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile davon (alle KG 43102 Bodendorf), welche sich im Eigentum der Landes-Immobilien GmbH (LIG) bzw. der Republik Österreich (öffentliches Wassergut - öff. Wassergut) befinden:

Besitzer	Gstk-Nr.	Fläche gesamt (m ²)	davon im Schutzgebiet (m ²)
LIG	3269	12.780	4993
LIG	3035/10	912	912
LIG	3268	566	532
LIG	3214	11.295	11.295
LIG	3213	681	681
LIG	3212	5.013	5.013
LIG	3035/11	186	186
LIG	3210	9.184	759
LIG	3211	8.851	3159
LIG	3270	26.521	1266
Öff. Wassergut	3035/2	36.915	9420
Öff. Wassergut	3034	5.221	814
Gesamt		118.125	39.030

2. Beschreibung des Gebiets

Die teilweise sehr naturnahen Auwälder an der Gusen stellen in Anbetracht der allgemeinen Reduzierung auf schmale Uferstreifen, der Veränderung durch forstliche Nutzung und der Sicherungsversuche im Uferbereich solcher Wälder, ein Augebiet mit hoher Wertigkeit dar.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt in einem aus „Älterem Schlier“ aufgebauten Becken mit guten Bodenbonitäten, welche dem Ackerbau förderlich sind. In den an diese Ackerbaugebiete

angrenzenden Auwäldern akkumulieren daher infolge Abschwemmungen besonders viele Nährstoffe. Ein hoher Nährstoffgehalt war aber auch schon vor den Intensivierungen der Nachkriegszeit typisch für das Gebiet. Dementsprechend ist die Vegetation von Stickstoffzeigern geprägt.

Bei den Wäldern im geplanten Naturschutzgebiet „Gusenau“ handelt es sich um schwarzerlen-, eschen- und bruchweidenreiche Galeriewälder, welche je nach Neigung des Geländes und Substrat mit Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) durchsetzt sind. Weiters begleitet auch die Traubenkirsche (*Prunus padus*) konsequent alle Gewässerabschnitte und vereinzelt sind alte Stieleichen vorhanden. Auch im gegenständlichen Gebiet ist das Eschentrieb-Sterben spürbar, jedoch dienen tote bzw. sterbende Eschen, wenn sie stehen gelassen bzw. als liegendes Totholz im Bestand belassen werden, in hohem Maße der Biodiversität - insbesondere Käfern, Pilzen und Vögeln.

Aktuell befinden sich vor allem im südlichen Teil des Gebietes noch einige Hybridpappeln. Zahlreiche Altexemplare aber auch andere heimische Altbäume wurden im Zuge einer offenbar erst in den letzten Monaten vorgenommenen Nutzung entfernt, wodurch teilweise offene Flächen mit Bodenverwundungen entstanden sind. Dies hat zu einer Bodenverdichtung mit einer vorübergehenden Erhöhung der Artenzahlen geführt. In diesen Bereichen entstanden kleine Tümpel und Vernässungen die aktuell teilweise relativ seltenen Pflanzenarten beherbergen (beispielsweise *Ranunculus sceleratus* – Gift-Hahnenfuß), deren Erhaltung bzw. Ausweitungen aus naturschutzfachlicher Sicht positiv zu bewerten ist.

Werden die jüngst geschlägerten Bereiche der natürlichen Sukzession überlassen anstatt aufgeforstet, so können sich in diesen nährstoffreichen Zonen Uferhochstauden, Röhrichte und niederwüchsige Gebüsche entwickeln, welche - im Gegensatz zu Waldflächen – selteneren Vogel-, Kleinsäuger- und Insektenarten Lebensraum bieten.

Die Ufer sind vielfach frei von Verbauungen und die Gusen kann hier in den Mäanderbereichen zahlreiche Strukturen (kleine Anlandungen, erodierende Steilufer, Gumpen, Verkläusungen und Flachwasserzonen) entwickeln. Teilweise sind jedoch alte Ufersicherungen vorhanden (Blocksteinwürfe), welche zum Teil die Ufer im Bereich angrenzender privater Grundstücke, an anderer Stelle die Ufer der landeseigene Grundstücke bzw. die des öff. Wassergutes sichern. Ein Entfernen von solchen Sicherungen würde dem Fluss mehr Spielraum für natürliche Dynamik geben.

3. Schutzzweck:

Als **Schutzzweck** für dieses Naturschutzgebiet ist festzulegen:

- Sicherung und Entwicklung der natürlichen Baumartenzusammensetzung
Wird nach einer forstlichen Nutzung eine Wiederbewaldung mit natürlich vorkommenden, standorttypischen Baumarten sichergestellt, so entstehen auf diesen Flächen wieder typgemäße Waldflächen mit standortgerechter Flora und Fauna. Dabei tragen kleine, durch die Nutzung entstandene Auflichtungen, vorübergehend sogar zur Steigerung der Artenvielfalt bei.
- Sicherung und Entwicklung der „Gusenau“ als strukturreiches und störungsarmes Flussökosystem
Die Gusenau ist im gegenständlichen Bereich vielfach frei von Verbauungen und abschnittsweise sehr strukturreich. Dieser Zustand soll erhalten, gefördert und weiterentwickelt werden.

4. Gestattete Eingriffe:

Das gegenständliche Gebiet stellt aufgrund seiner Nähe zum Siedlungsgebiet einen nicht unbedeutenden Raum für extensive Naherholung dar. Da die Qualität des Gebietes nicht primär in seiner Ungestörtheit liegt und es für störungsintolerante Wildtierarten aktuell eher wenig geeignet ist, stellt das Betreten grundsätzlich keinen maßgeblichen Eingriff dar und ist aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar. Gleiches gilt für die rechtmäßige Ausübung von Jagd und Fischerei sofern damit keine zusätzlichen Eingriffe wie Wildfütterung, die Errichtung von Anlagen oder das Ausmähen von Wegen verbunden sind. Die teilweise forstliche Überprägung mit nicht standortgerechten Gehölzen ist durch die Entnahme dieser (insbes. Hybridpappel) rasch rückgängig zu machen. Als bestehende Einrichtungen sind insbesondere alte Ufersicherungen (etwa Blocksteinwürfe) zu qualifizieren.

Folglich sind nachstehende Eingriffe erlaubt:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
2. das Betreten;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Errichtung jagdlicher Einrichtungen und der Wildfütterung;

4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
5. die uneingeschränkte forstliche Nutzung nicht autochthoner Gehölze, insbesondere die Nutzung der Hybridpappel;
6. die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen.